



Insolvenzantragspflicht

Juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind verpflichtet, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen.

Die Antragspflicht gilt insbesondere für:

- GmbH
- GmbH & Co. KG
- Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft

Den Antrag müssen Mitglieder des Vertretungsorgans (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG) oder die Abwickler stellen. Bei Führungslosigkeit einer GmbH ist auch jeder Gesellschafter verpflichtet, sofern er Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Führungslosigkeit hat.

I. Fristen für die Antragsstellung

- Zahlungsunfähigkeit: unverzüglich, spätestens **drei Wochen** nach Eintritt.
- Überschuldung: unverzüglich, spätestens **sechs Wochen** nach Eintritt.

II. Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. II InsO liegt Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Sie wird regelmäßig angenommen, wenn die Zahlungen eingestellt wurden. Typische Anzeichen sind:

- Nichtzahlung von Arbeitslöhnen und Gehältern
- Ausbleibende Sozialversicherungsbeiträge
- Nichtabführung von Lohn- und Umsatzsteuer

III. Überschuldung

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt (rechnerischer Überschuldung) und es nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten fortgeführt werden kann (negative Fortführungsprognose).

Eine rein rechnerische Überschuldung führt nicht mehr automatisch zur Antragspflicht. Entscheidend ist die Fortführungsprognose.



IV. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wen den Insolvenzantrag nicht, verspätet oder fehlerhaft stellt, macht sich strafbar:

- Vorsatz: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Fahrlässigkeit: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

V. Persönliche Haftung der Geschäftsführung

Neben strafrechtlichen Konsequenzen droht zivilrechtliche Haftung:

- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO (Schutzgesetzverletzung)
- § 15b InsO (Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife)
- § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung)

VI. Hinweis

Bei ersten Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sollten Sie unbedingt fachkundigen Rat einholen, beispielsweise bei einem Fachanwalt für Insolvenzrecht. Eine frühzeitige Beratung kann helfen, persönliche Haftungsrisiken und strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Das Merkblatt enthält erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.